

Systematische Rechtssammlung

Nr. 6.3.1.1.3

Ausgabe vom 1. März 2025

**Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte
Parkieren (Parkgebührenreglement) ¹**

vom 12. November 2020

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 27 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 ² sowie
Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt
Luzern vom 7. Februar 1999 ³,

beschliesst:

¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2021, in Kraft seit 1. September 2021.

² SRL Nr. 755

³ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement setzt die Höhe, die Art der Erhebung und die Verwendung der Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund fest.

Art. 2 *Einteilung in Zonen*

Die für das zeitlich beschränkte Parkieren abgabepflichtigen Parkfelder für leichte Motorwagen sind entweder der Zone 1, der Zone 2 oder der Zone 3 zugeordnet. Die folgende Zoneneinteilung wird in einem Situationsplan festgehalten. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil des Reglements.

Art. 3 *Zone 1*

Die Zone 1 wird gemäss Plan begrenzt durch:

- a. auf dem rechten Ufer: Geissmattbrücke, St.-Karli-Quai, Löwengraben, Mariahilfgasse, Museggstrasse, Zürichstrasse, Löwenplatz, Denkmalstrasse, Weyrstrasse, Englischgrussstrasse, Adligenswilerstrasse, Zinggenterstrasse, Haldenstrasse, Nationalquai, Schweizerhofquai, Schwanenplatz, Seebrücke;
- b. auf dem linken Ufer: Seebrücke, Bahnhofplatz, Inseliquai, Werftestrasse, Güterstrasse, Langensandbrücke, Bundesplatz, Moosstrasse, Obergrundstrasse, Hallwilerweg, Hirschengraben, Militärstrasse, Geissmattbrücke.

Art. 4 *Zone 2*

Die Zone 2 wird gemäss Plan begrenzt durch:

- a. auf dem rechten Ufer: die Zone 1, St.-Karli-Strasse, Abendweg sowie Haldenstrasse, Seeburgstrasse, Churchillquai, Lidostrasse;
- b. auf dem linken Ufer: die Zone 1, Eisfeldstrasse, Tribschenstrasse, Neustadtstrasse, Kleinmattstrasse, Bleicherstrasse, Ahornstrasse, Taubenhausstrasse, Sälistrasse, SBB-Linie bis Sentiweg sowie Eichwaldstrasse, Moosmattstrasse, Vorzone Allmend, Zihlmattweg, Horwerstrasse.

Art. 5 *Zone 3*

Die ausserhalb der Zonen 1 und 2 liegenden Parkfelder bilden die Zone 3.

Art. 6 *Parkgebühren*

Die Parkgebühr beträgt:

- a. in der Zone 1 Fr. 3.– pro Stunde. Die Gebühr für Parkfelder mit einer maximalen Parkdauer von bis zu 30 Minuten beträgt Fr. 2.– für 30 Minuten;
- b. in der Zone 2 Fr. 2.– pro Stunde;
- c. in der Zone 3 Fr. 1.– pro Stunde.

Art. 7 *Geltungsdauer*

¹ Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt grundsätzlich von Montag bis Sonntag:

in den Zonen 1 und 2 24 Stunden;

in der Zone 3 7 bis 19 Uhr.

² Die für die Signalisation zuständige Behörde kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 8 *Ausnahmen*

¹ Beim Parkieren mit Parkkarte für gehbehinderte Personen werden keine Gebühren erhoben.

² Die für die Signalisation zuständige Behörde kann insbesondere in der Zone 3 Blaue Zonen und weiss markierte Parkfelder mit Parkscheibenpflicht vorsehen, soweit es die Frequenz der Parkflächen zulässt.

Art. 9 *Delegation an den Stadtrat*

Der Stadtrat kann die Parkgebühren nach Art. 6 für einzelne Parkflächen, die schwach frequentiert werden, um 50 Rappen pro Stunde herabsetzen, bei stark frequentierten um 50 Rappen pro Stunde heraufsetzen.

Art. 10⁴ *Parkgebühr für Gesellschaftswagen*

Die Parkgebühren für Parkfelder für Gesellschaftswagen betragen:

- | | | |
|-------------------------|------------|-----------|
| a. Alpenquai/Landenberg | pro Stunde | Fr. 12.–; |
| b. Brüelmoos | pro Stunde | Fr. 5.–; |
| Tagespauschale | | Fr. 50.–. |
| (24 Stunden) | | |

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2024, in Kraft seit 1. März 2025.

Auf den Halteplätzen Löwenplatz, Kasernenplatz und Schwanenplatz gilt folgende Regelung:

- | | |
|---|------------|
| a. Haltegebühr für zweimaliges Halten | Fr. 100.-; |
| b. reduzierte Haltegebühr für einmaliges Halten | Fr. 75.-. |

In der Haltegebühr gemäss lit. a und b ist zusätzlich eine Parkierung von maximal 24 Stunden auf den dezentralen Parkplätzen Rösslimatt und Brüelmoos eingeschlossen.

Art. 10b⁶ *Delegation an den Stadtrat*

¹ Der Stadtrat kann Parkgebühren und Haltegebühren für Gesellschaftswagen nach Art. 10 und 10a bei schwach frequentierten Halteplätzen um bis zu 100 Prozent herabsetzen, bei stark frequentierten Halteplätzen um bis zu 100 Prozent heraufsetzen.

²Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann für den Haltevorgang von Gesellschaftswagen bestimmte Zeitfenster zur Verfügung stellen.

Art. 10c⁷ *Parkgebühr für Motorräder*

Im Rahmen von Pilotprojekten können in den Zonen gemäss Art. 3 gebührenpflichtige Parkfelder für Motorräder vorgesehen werden. Die Gebühr beträgt in der Zone 1 Fr. 0.60 pro Stunde, in der Zone 2 Fr. 0.40 pro Stunde und in der Zone 3 Fr. 0.20 pro Stunde. Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich von Montag bis Sonntag, 24 Stunden. Der Stadtrat kann für Anwohnende eine jährliche Gebühr vorsehen.

Art. 11 *Art der Erhebung*

Die Parkgebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder zusätzlich einem digitalen Bezahlungssystem erhoben.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2024, in Kraft seit 1. März 2025.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 19. Dezember 2024, in Kraft seit 1. März 2025.

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 19. Dezember 2024, in Kraft seit 1. März 2025; entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 10a.

Art. 12⁸ *Verwendung der Parkgebühren*

¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden verwendet für:

- a. Unterhalt und Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
- b. Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen.

² Der nach Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird wie folgt verteilt:

- a. bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.– als Einlage in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- b. ein verbleibender Restbetrag wird zur Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet.

Dem Betrag gemäss lit. a liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2020 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat den Betrag ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.⁹

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.¹⁰

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2024, in Kraft seit 1. März 2025.

⁹ Die Referendumsfrist ist am 20. Januar 2021 unbenützt abgelaufen.

¹⁰ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 10. Juli 2021.

Luzern, 12. November 2020

Namens des Grossen Stadtrates

Lisa Zanolla
Ratspräsidentin

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Anhang

Plan über die Zoneneinteilung (zu Art. 2–5)

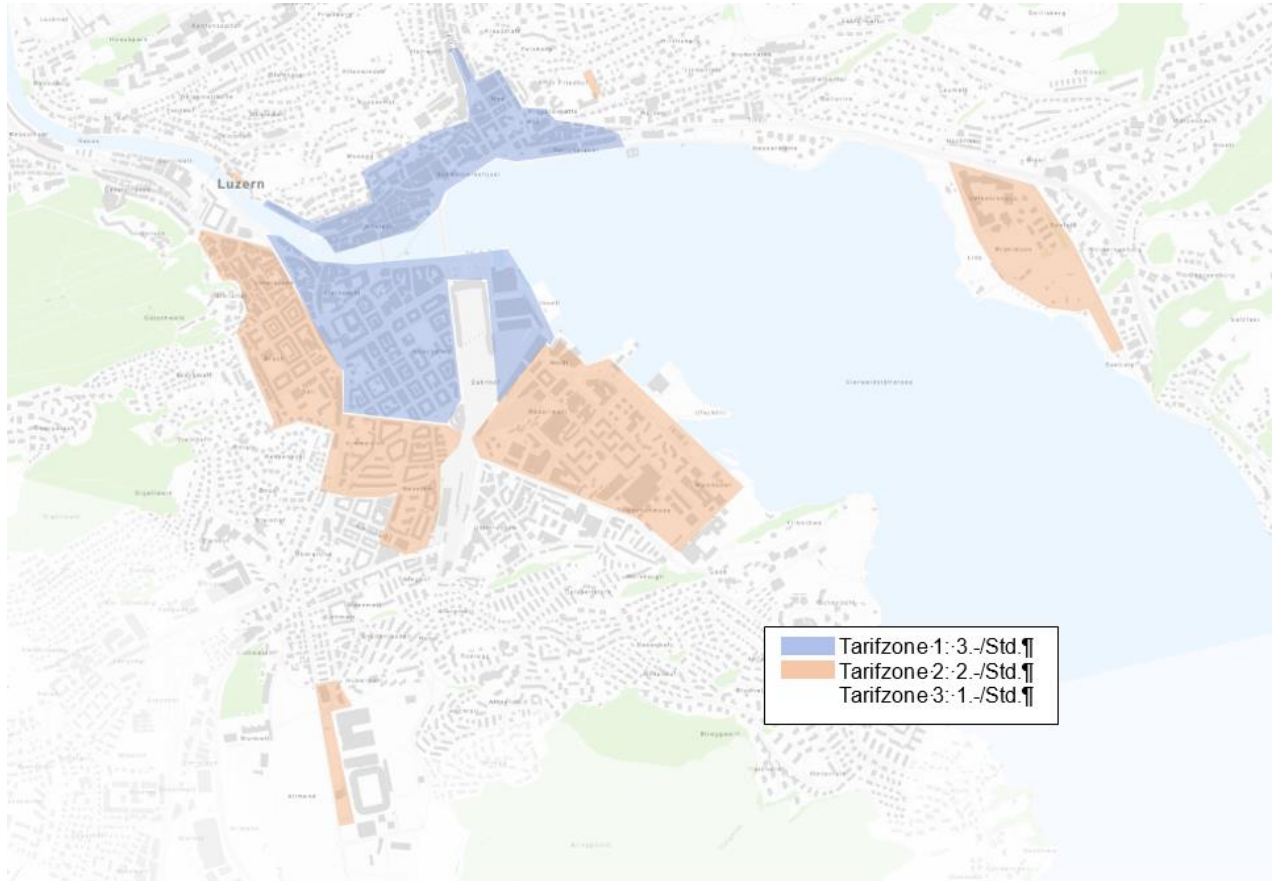


Tabelle der Änderungen des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Parkgebührenreglement) vom 12. November 2020

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	B+A 9/21	10.6.21	28.8.21 2962	Titel Art. 10a	geändert eingefügt	1.9.21
2.	B+A 20/22	22.9.22	10.12.22 4494	Art. 10	geändert	1.1.23
3.	B+A 46/24	19.12.24	15.3.25 791	Art. 10, Art. 10a, Art. 12 Art. 10b, Art. 10c	geändert eingefügt	1.3.25